

# **Satzung für den „Förderverein der Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 31737 Rinteln, Ostendorfer Straße 2a.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens der Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg
  - b) Förderung der Kameradschaft der Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg
  - c) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
  - d) Förderung der Jugend- und Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg
  - e) Förderung der Altersabteilungen sowie der Frauengruppe der Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

- (1) Dem Verein gehören alle Angehörigen der Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg an (vgl. §§ 9 – 14 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln vom 24.09.2014).

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft zum Förderverein wird automatisch mit Beginn der Zugehörigkeit zur Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg erworben.
- (2) Juristische Personen, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen, können Mitglied werden. Deren Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erkennen mit Ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft zum Förderverein endet automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft zur Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg (vgl. § 17 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln vom 24.09.2014).
- (2) Der Austritt juristischer Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg der Ausschluss nahegelegt werden (vgl. § 17 ff. der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln vom 24.09.2014). Dieses erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Dieses ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen Ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erfassenden Anordnungen zu beachten.

## **§ 7 Mitgliederbeiträge, Spenden**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben (Ausgenommen sind Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr, Schüler, Studenten und Auszubildende).
- (3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus (nachfolgend neutral benannt):
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Jugendfeuerwehrwart
  - dem Kinderfeuerwehrwart
- (2) Der Vorsitzende ist der jeweilige Ortsbrandmeister und der stellvertretende Vorsitzende ist der jeweilige stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Unter der Schaumburg, der von deren Mitgliederversammlung gem. der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln gewählt wird.
- (3) Der Schriftführer, der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg ist für die Zeit seiner Bestellung als Mitglied des Ortskommandos gleichzeitig auch Vorstandsmitglied des Fördervereins.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (6) Der Vorstand darf keine Verschuldung eingehen.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes des Fördervereins Unter der Schaumburg
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme juristischer Personen
  - e) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Verwendung der Vereinsmittel
- (2) Der Schriftführer hat über alle Mitgliederversammlungen eine Niederschrift zu fertigen, die nach Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und hat die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Kassenwartes - sind so lange im Amt, so lange Sie auch in Ihrer jeweiligen Funktion in der Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg im Amt sind.
- (2) Der Kassenwart wird jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er verbleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Zum Kassenwart können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kassenwart.
- (3) Scheidet der Kassenwart vorzeitig aus, so ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neuer Kassenwart zu wählen. Die Mitgliederversammlung ist zeitnah einzuberufen. Bis dahin kann der Vorstand ein anderes Mitglied als Kassenwart einsetzen.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
  - Ort und Zeit der Sitzung
  - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, wobei jeweils ein Kassenprüfer aus den Reihen der aktiven Feuerwehrangehörigen und aus den Reihen der fördernden Mitglieder stammen soll. Die Wahl der einzelnen Kassenprüfer sollte gegenläufig sein. Die Wahl einer derselben Person als Kassenprüfer darf nicht auf zwei Amtsperioden hintereinander erfolgen.
- (2) Die Kassenprüfer gehören nicht zum Vorstand. Sie haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis Ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl des Kassenwartes als Mitglied des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr (möglichst im ersten Quartal) soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach den Vorgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens der Vorsitzende des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden Ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet

## **§ 19 Haftungsausschluss**

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

## **§ 20 Gender-Klausel**

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des männlichen Geschlechts und keine Diskriminierung des weiblichen oder des diversen Geschlechts zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Person mit weiblichem oder diversem Geschlecht ausgefüllt und besetzt werden kann.

## **§ 21 In Krafttretung**

Die Satzung tritt am 23.05.2019 in Kraft.